

2084/AB
Bundesministerium vom 13.08.2025 zu 2559/J (XXVIII. GP)
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at
Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.481.114

Wien, 11.8.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2559/J der Abgeordneten Lisa Schuch-Gubik betreffend Altersarmut in Österreich** wie folgt:

Frage 1: Wie viele Personen im Alter ab 65 Jahren galten von 2020 bis 2024, gemäß EU-SILC-Definition, als armutsgefährdet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht und Bundesland)

Die Anzahl der armutsgefährdeten Personen im Alter ab 65 Jahren gemäß der jährlichen Erhebung EU-SILC 2020 bis 2024 (Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen) der Bundesanstalt Statistik Österreich, die nach europaweit einheitlichen Standards durchgeführt wird, ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Anzahl der armutsgefährdeten Personen ab 65 Jahren 2020-2024 nach Geschlecht, EU-SILC:

Jahr	Insgesamt ab 65 Jahren	Männer ab 65 Jahren	Frauen ab 65 Jahren
2024	269.000 (16%)	90.000 (12%)	178.000 (19%)
2023	273.000 (17%)	94.000 (13%)	180.000 (20%)
2022	235.000 (15%)	80.000 (12%)	155.000 (18%)
2021	230.000 (15%)	74.000 (11%)	156.000 (18%)
2020	216.000 (14%)	71.000 (10%)	145.000 (17%)

Anm.: Aufgrund von Hochrechnung und Rundungsdifferenzen muss die Summe der Geschlechter nicht exakt der Gesamtsumme entsprechen.

Die Erhebung EU-SILC ist eine für Österreich repräsentative Stichprobenerhebung für Personen in Privathaushalten. Die Auswertungen auf Bundesländerebene mit einer höheren Schwankungsbreite der Ergebnisse behaftet. Insbesondere für „kleine“ Bundesländer ergibt sich dadurch die Problematik größerer Stichprobenfehler und starker Zufallsschwankungen. Um dennoch Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer zu ermöglichen, stellt Statistik Austria Dreijahresdurchschnitte zur Verfügung. Für Personen ab 65 Jahren ist die Zahl der Armutsgefährdeten in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Anzahl der armutsgefährdeten Personen ab 65 Jahren nach Bundesland (Dreijahresdurchschnitte), EU-SILC:

	2019-2021 ab 65 Jahren	2020-2022 ab 65 Jahren	2021-2023 ab 65 Jahren	2022-2024 ab 65 Jahren
Österreich gesamt	218.000 (14%)	227.000 (15%)	246.000 (16%)	259.000 (16%)
Burgenland*	8.000 (12%)	7.000 (11%)	6.000 (10%)	5.000 (8%)
Kärnten*	20.000 (18%)	18.000 (16%)	17.000 (15%)	19.000 (16%)
Niederösterreich	40.000 (12%)	44.000 (13%)	48.000 (15%)	48.000 (15%)
Oberösterreich	35.000 (15%)	35.000 (14%)	36.000 (14%)	35.000 (13%)
Salzburg*	11.000 (12%)	12.000 (13%)	15.000 (15%)	17.000 (16%)
Steiermark	34.000 (14%)	36.000 (14%)	40.000 (15%)	42.000 (16%)
Tirol	28.000 (21%)	30.000 (22%)	32.000 (23%)	33.000 (24%)
Vorarlberg*	15.000 (27%)	15.000 (25%)	16.000 (26%)	17.000 (25%)
Wien	28.000 (11%)	30.000 (12%)	36.000 (14%)	43.000 (16%)

Anm.: Die Ergebnisse der mit * markierten Bundesländer sind mit erhöhter statistischer Unsicherheit behaftet. Aufgrund von geringen Fallzahlen liegt die Schwankungsbreite zwischen 1/3 und 2/3 des Schätzwerts.

- a. Wie viele alleinlebende Pensionisten in Österreich verfügen über ein Einkommen unter der Armutgefährdungsschwelle? (Bitte um Aufschlüsselung getrennt nach Geschlecht und Bundesland)

Anzahl der armutsgefährdeten Personen mit Pensionsbezug 2024 nach Geschlecht, EU-SILC:

			EU-SILC 2024
Alleinlebende Personen mit Pensionsbezug gesamt			147.000 (27%)
Alleinlebende Männer mit Pensionsbezug			29.000 (16%)
Alleinlebende Frauen mit Pensionsbezug			118.000 (32%)

Aufgrund der zuvor geschilderten Problematik aufgrund geringer Fallzahlen, liegen keine Auswertungen getrennt nach Bundesland vor.

- b. Wie viele Pensionisten bezogen in den Jahren 2020 bis 2024 (bzw. letztes verfügbares Datenjahr) eine Ausgleichszulage?

Die Anzahl der Personen ab 65 Jahren, die mit Stand Dezember des jeweiligen Jahres eine Ausgleichszulage bezogen, ist der folgenden Übersicht zu entnehmen.

	2020			2021			2022			2023			2024		
	Männer	Frauen	Gesamt												
Wien	8.545	14.918	23.463	8.776	15.037	23.813	8.996	15.237	24.233	9.453	15.892	25.345	9.705	16.312	26.017
Niederösterreich	5.755	15.169	20.924	5.597	14.641	20.238	5.539	14.175	19.714	5.610	14.316	19.926	5.511	13.947	19.458
Burgenland	1.077	3.626	4.703	1.035	3.491	4.526	1.028	3.339	4.367	1.061	3.376	4.437	1.080	3.265	4.345
Oberösterreich	4.878	13.724	18.602	4.887	13.502	18.389	4.898	13.243	18.141	5.078	13.505	18.583	5.120	13.310	18.430
Steiermark	7.333	19.374	26.707	7.248	18.958	26.206	7.160	18.455	25.615	7.173	18.750	25.923	7.141	18.333	25.474
Kärnten	3.642	8.979	12.621	3.590	8.806	12.396	3.587	8.550	12.137	3.641	8.625	12.266	3.596	8.489	12.085
Salzburg	1.856	4.866	6.722	1.829	4.820	6.649	1.773	4.679	6.452	1.777	4.692	6.469	1.778	4.636	6.414
Tirol	3.513	8.006	11.519	3.456	7.870	11.326	3.330	7.692	11.022	3.330	7.739	11.069	3.311	7.627	10.938
Vorarlberg	1.083	2.728	3.811	1.050	2.724	3.774	1.044	2.678	3.722	1.066	2.741	3.807	1.049	2.780	3.829
Österreich	37.682	91.390	129.072	37.468	89.849	127.317	37.355	88.048	125.403	38.189	89.636	127.825	38.291	88.699	126.990

- c. Wie hoch war der durchschnittliche Ausgleichszulagenbetrag pro Person und Jahr?

Der durchschnittliche Ausgleichszulagenbetrag mit Stand Dezember des jeweiligen Jahres für Personen ab 65 Jahren ist der folgenden Übersicht zu entnehmen.

in EUR	2020			2021			2022			2023			2024		
	Männer	Frauen	Gesamt												
Wien	418	341	369	432	355	383	444	367	395	477	397	427	520	432	465
Niederösterreich	412	306	336	415	311	340	424	323	351	446	344	372	479	373	403
Burgenland	374	304	320	384	309	326	392	322	338	419	344	362	441	372	389
Oberösterreich	410	299	328	415	307	335	426	317	346	448	338	368	485	370	402
Steiermark	424	323	351	431	330	358	443	340	368	471	361	391	511	391	424
Kärnten	402	305	333	411	313	341	420	321	350	448	347	377	485	375	407
Salzburg	400	312	336	406	320	344	417	328	353	452	349	378	487	377	408
Tirol	436	329	362	440	337	368	446	342	373	476	366	399	511	394	429
Vorarlberg	386	300	325	403	307	334	407	315	340	431	335	362	474	364	394
Österreich	414	316	345	423	324	353	433	334	364	461	358	389	499	389	422

- d. Wie viele dieser Personen waren in den Jahren 2020 bis 2024 zusätzlich erwerbstätig?
- i Gibt es Erkenntnisse, wie hoch deren durchschnittliches zusätzliches Erwerbseinkommen war und ob die Erwerbstätigkeit primär aus finanzieller Notwendigkeit erfolgte?

Hierzu liegen meinem Ressort keinen Daten vor.

Frage 2: Welche spezifischen Daten und Indikatoren verwendet Ihr Ressort, um die finanzielle Belastung von Pensionistenhaushalten zu monitoren?

- a. Wie hat sich die Belastung älterer Menschen durch Wohnkosten, Energiepreise und Gesundheitsausgaben seit 2020 entwickelt?

Um die soziale Lage in Österreich regelmäßig zu analysieren und zu monitoren nutzt mein Ressort insbesondere die beiden Erhebungen der Statistik Austria EU-SILC (Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen), die jährlich auf Basis europaweit einheitlichen Standards und Definitionen Daten zur Verfügung stellt, und „So geht's uns heute“, die seit Ende 2021 quartalsweise Lebensbedingungen, Einkommens und Wohlergehens der Privathaushalte in Österreich erfasst.

Alle diesbezüglichen Daten stehen auf der Homepage der Statistik Austria kostenlos zur Verfügung. Siehe bitte <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/armut> bzw. <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/soziale-krisenfolgen>.

Frage 3: Welche Zahlen und Erkenntnisse liegen Ihrem Ressort zur finanziellen Situation von Pensionisten mit Pflegebedarf vor?

- a. Wie hoch ist die Armutgefährdungsquote innerhalb dieser Gruppe?
- b. Welche Erkenntnisse gibt es über die durchschnittlichen privaten Zuzahlungen für Pflege- und Betreuungsleistungen durch Betroffene oder deren Familien?

Hierzu liegen meinem Ressort keine Daten vor.

c. Wie bewertet Ihr Ressort die Angemessenheit der bestehenden Unterstützungsleistungen (insb. Pflegegeld der verschiedenen Stufen) zur Deckung der tatsächlichen Kosten und zur Vermeidung von Armut bei Pflegebedürftigkeit im Alter?

Gemäß § 1 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) ist das Pflegegeld eine zweckgebundene Leistung, die ausschließlich zur Abdeckung von pflegebedingten Mehraufwendungen bestimmt ist und daher auch keine Einkommenserhöhung darstellt. Das Pflegegeld unterstützt die Absicherung der Grundpflege in Form eines stufenabhängigen Beitrages. Nicht alle Pflegekosten sind vom Pflegegeld erfasst. Es ermöglicht den pflegebedürftigen Menschen eine gewisse Unabhängigkeit und einen (längeren) Verbleib in der gewohnten häuslichen Umgebung.

Das Pflegegeld wird unabhängig von Einkommen, Vermögen, Alter oder Ursache der Pflegebedürftigkeit je nach Pflegebedarf in 7 Stufen von € 200,80 bis € 2.156,60 (2025) monatlich ausgezahlt.

Pflegenden Angehörigen, z.B. Pensionistinnen und Pensionisten, gebührt auf Antrag ein Angehörigenbonus gemäß § 21h BPGG sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bezug eines Pflegegeldes zumindest der Stufe 4 sowie
- Durchführung der überwiegenden Pflege in häuslicher Umgebung seit mindestens einem Jahr,
- das durchschnittliche Jahres-Nettoeinkommen des Vorjahres der/des pflegenden Angehörigen übersteigt nicht € 1.594,50 monatlich und
- es besteht kein Anspruch auf einen Angehörigenbonus gemäß § 21g BPGG aufgrund einer Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige Personen

Der Bonus beträgt im Jahr 2025 € 130,80 pro Monat.

Das Pflegegeld und der Angehörigenbonus werden trotz der angespannten budgetären Situation weiterhin jährlich valorisiert werden.

Zum Zweck der Unterstützung im Bereich der 24-Stunden-Betreuung wurde ein Modell entwickelt, mit dem Betreuungsleistungen an pflege- und betreuungsbedürftige Personengefördert werden können. Dieses Förderungsmodell wird von den betroffenen Menschen sehr gut angenommen.

Ziel der Unterstützungsleistung

- Legalisierung der 24-Stunden-Betreuung
- Sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Betreuung zu Hause
- Verbleib im gewohnten Umfeld
- Finanzielle Unterstützung

Höhe der finanziellen Zuwendung

- Unselbständige Betreuungspersonen: € 800,00 (für eine Betreuungsperson) bzw. € 1.600,00 (für zwei Betreuungspersonen) monatlich
- Selbständige Betreuungspersonen: € 400,00 (für eine Betreuungsperson) bzw. € 800,00 (für zwei Betreuungspersonen) monatlich
- Auszahlung 12 Mal jährlich

Voraussetzungen für die Förderung

- Notwendigkeit einer bis zu 24-Stunden-Betreuung
- Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3
- Einkommensgrenze: € 2.500,00/Monat (Erhöhung Einkommensgrenze für unterhaltsberechtigte Angehörige)
- Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses
- Pflichtversicherung der Betreuungsperson
- Qualitätserfordernis der Betreuungsperson

Mit Wirkung per 1. Jänner 2023 wurden die Förderungsbeträge auf € 320,00 bzw. € 640,00 (für eine bzw. zwei selbständige Betreuungspersonen) sowie auf € 640,00 bzw. € 1.280,00 (für eine bzw. zwei unselbständige Betreuungspersonen) erhöht. Dies entspricht einer Erhöhung um ca. 16,6%. Eine weitere Erhöhung der Förderungsbeträge um 25% auf € 400,00 bzw. € 800,00 für selbständige Betreuungspersonen und auf € 800,00 bzw. € 1.600,00 für unselbständige Betreuungspersonen ist mit Wirkung vom 1. September 2023 in Kraft getreten.

Frage 4: Welche strukturellen Schwächen im österreichischen Pensions- und Sozialversicherungssystem sieht Ihr Ressort als ursächlich oder verstärkend für das Fortbestehen und die Zunahme von Altersarmut?

- a. Wie bewertet das Ressort die besondere Armutgefährdung von Frauen mit unterbrochenen Erwerbsbiografien bzw. Teilzeiterwerb im Hinblick auf das derzeitige Pensionssystem?
- b. Welche Rolle spielen hierbei Instrumente wie Pensionssplitting oder die Anrechnung von Kindererziehungszeiten?

Die Einbeziehung nahezu aller Erwerbstätigen in ein gemeinsames Pensionssystem, das für alle nach derselben Pensionskontosystematik konzipiert ist und welches durch eine Pflichtversicherung für Einkommen zwischen der Geringfügigkeitsgrenze und der Höchstbeitragsgrundlage definiert ist, stellt ein zentrales Element in Bezug auf ein Altersvorsorgesystem und dessen Armutsvorbeugungsfähigkeit dar. Zusätzlich besteht in der gesetzlichen Pensionsversicherung die Möglichkeit sich freiwillig zu versichern bzw. auch freiwillig zusätzlich Beiträge einzuzahlen.

Unsere Bemühungen im Pensionsbereich sind permanent verstärkt auf die Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters sowie die Steigerung der Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmer:innen ausgerichtet. Diese Anstrengungen sind mit Blick auf den demografischen Wandel notwendig. Die Lebenserwartung hat sich erfreulicherweise deutlich erhöht, Pensionist:innen beziehen heute erheblich länger Pensionsleistungen als noch vor wenigen Jahrzehnten; zugleich gehen geburtenstarke Jahrgänge in Pension, während die Zahl der Beitragszahler:innen stabil bleibt. Dafür gilt es, alle geeigneten Schritte zu setzen, die beitragen, dass die Menschen in Österreich länger und gesund im Erwerbsleben bleiben können.

Insbesondere die krankheitsbedingten vorzeitigen Pensionsantritte stellen unser Pensionssystem vor große Herausforderungen. Auch im Rahmen meiner Ressortverantwortlichkeit kommt damit der Verbesserung der Situation von Krankheit beeinträchtigten Menschen ein hoher Stellenwert zu; wir setzen alles daran, die Betroffenen beim Gesundwerden bestmöglich zu unterstützen. Dementsprechend besteht u.a. der Fokus auch darauf, in diesem Bereich in bester Weise die geeigneten Maßnahmen zur Prävention und Rehabilitation zu forcieren.

Obwohl die österreichische gesetzliche Pensionsversicherung keine Untergrenze für die Pensionsleistung kennt, enthält sie dennoch wichtige Instrumente für soziale Absicherung und sozialen Ausgleich. Dazu gehört vor allem die Ausgleichszulage: Wer sich nur eine geringe Pension erarbeiten konnte und keine entsprechenden weiteren Einkünfte hat, erhält eine finanzielle Aufstockung auf die „Mindestpension“ entsprechend den aktuellen (der jährlichen Anpassung unterliegenden) Ausgleichszulagenrichtssätzen.

Auch der Ausgleichszulagen- bzw. der Pensionsbonus, die Anrechnung von Kindererziehungszeiten und der Kinderzuschuss zählen zu den Instrumenten für soziale Absicherung und sozialen Ausgleich.

Insbesondere die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten ist als Element der Pensionsversicherung zur Armut vermeidung bei Frauen anzuführen. Nach der Geburt eines Kindes werden die ersten 48 Kalendermonate (im Falle einer Mehrlingsgeburt die ersten 60 Kalendermonate) als Kindererziehungszeiten berücksichtigt und damit pensionsrelevant. Als monatliche Beitragsgrundlage im Pensionskonto gilt ein fixer Betrag von € 2.300,10 (Wert 2025). Sowohl während der Kindererziehungszeit entstehende Versicherungslücken als auch durch Teilzeit geschmälerte Beitragsgrundlagen werden damit ausgeglichen.

Der Kinderzuschuss beträgt 29,07 Euro monatlich und gebührt zu Eigenpensionen für jedes Kind.

Eine bedeutende Maßnahme zur Minderung von Altersarmut insbesondere von Frauen stellt das Pensionssplitting dar. Bekanntlich können bei dieser Option auf freiwilliger Basis zwischen Elternteilen Pensionskontogutschriften übertragen werden, mit dem Ziel, jenem Elternteil, welcher überwiegend die Kinderbetreuung übernimmt und deshalb nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig ist, die Möglichkeit zu einer künftigen höheren Eigenpension zu eröffnen. Es werden weiterhin bestmögliche und zielgerichtete Initiativen angestrebt, um die Inanspruchnahme des Pensionssplittings zu fördern.

Frage 5: Welche Analysen liegen Ihrem Ressort zur zukünftigen Entwicklung der Altersarmut in Österreich vor?

- a. *Mit welcher Entwicklung der Armutgefährdungsquote bei Pensionisten wird bis 2030 gerechnet?*
- b. *Welche demografischen und arbeitsmarktpolitischen Faktoren werden dabei berücksichtigt?*

Hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen der Armut in Österreich nutzt mein Ressort insbesondere die Prognosen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO). Gemäß aktuellster Prognose von Juni 2025 rechnet das WIFO für 2025 mit einer Armutgefährdungsquote von 14,4% und für 2026 mit 14,1%.

Frage 6: Welche konkreten Maßnahmen hat Ihr Ressort seit Beginn des Jahres 2020 umgesetzt, um Altersarmut entgegenzuwirken oder deren Folgen abzufedern?

- a. Welche Evaluierungen oder Wirkungsanalysen liegen zu diesen einzelnen Maßnahmen vor, und was sind deren zentrale Ergebnisse bezüglich der Reduktion von Altersarmut?
- b. Welche dieser Maßnahmen sind aktuell noch aktiv bzw. in Umsetzung?
- c. Welche seit 2020 angekündigten Maßnahmen zur Bekämpfung der Altersarmut wurden bisher nicht oder nur teilweise umgesetzt und aus welchen Gründen?
- d. Welche spezifischen Maßnahmen werden aktuell gesetzt oder sind geplant, um gezielt auf die besonderen Herausforderungen bestimmter vulnerable Pensionistengruppen einzugehen?
- e. Welche quantifizierbaren Ziele verfolgt Ihr Ressort bei der Bekämpfung der Altersarmut?

Hinsichtlich bislang umgesetzter Maßnahmen wird insbesondere auf die Beantwortungen der Parlamentarischen Anfragen Nr. 18048/J ([Altersarmut im Jahr 2023 \(17315/AB\) | Parlament Österreich](#)) und Nr. 14062/J ([Altersarmut im Jahr 2022 \(13517/AB\) | Parlament Österreich](#)) verwiesen.

Mit 1.1.2020 wurde seitens des Gesetzgebers ein Pensions- und Ausgleichszulagenbonus eingeführt. Hierzu im Detail Folgendes:

Pensions- und Ausgleichzulagenbonus

Abhängig von der Anzahl der erworbenen Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit werden bei Vorliegen der Voraussetzungen gesetzlich definierte Boni gewährt. Folgende Boni stehen für das Jahr 2025 betragsmäßig in Geltung:

Bonus bei Vorliegen von mindestens 30 Beitragsjahren der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit

Alleinstehenden Pensionistinnen und Pensionisten gebührt zu einer Ausgleichszulage oder zu einer Pension aus eigener Pensionsversicherung ein Bonus, wenn

- die Person mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat (maximal 60 Kindererziehungsmonate sowie maximal zwölf Monate eines Präsenz- oder Zivildienstes sind als Zeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit mit zu berücksichtigen) und

- wenn das Gesamteinkommen samt dem anzurechnenden Nettoeinkommen den Betrag von monatlich 1.386,20 Euro nicht übersteigt.

Der Bonus gebührt in der Differenz zwischen 1.386,20 Euro und dem festgestellten Gesamteinkommen. Die max. Höhe des Pensionsbonus beträgt hier für Alleinstehende 188,60 Euro.

Bonus bei Vorliegen von mindestens 40 Beitragsjahren der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit)

Alleinstehenden Pensionistinnen und Pensionisten gebührt zu einer Ausgleichszulage oder zu einer Pension aus eigener Pensionsversicherung ein Bonus, wenn

- die Person mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat (maximal 60 Kindererziehungsmonate sowie maximal zwölf Monate eines Präsenz- oder Zivildienstes sind als Zeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit mit zu berücksichtigen) und
- wenn das Gesamteinkommen samt dem anzurechnenden Nettoeinkommen den Betrag von monatlich 1.656,05 Euro nicht übersteigt.

Der Bonus gebührt in der Differenz zwischen 1.656,05 Euro und dem festgestellten Gesamteinkommen. Die max. Höhe des Pensionsbonus beträgt hier 481,00 Euro.

Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Pensionist:innen gebührt zu einer Ausgleichszulage oder zu einer Pension aus eigener Pensionsversicherung ein Bonus, wenn

- die Person mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben hat (maximal 60 Kindererziehungsmonate sowie maximal zwölf Monate eines Präsenz- oder Zivildienstes sind als Zeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit mit zu berücksichtigen) und
- wenn das Gesamteinkommen samt dem Nettoeinkommen der bzw. des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin bzw. Ehegatten den Betrag von monatlich 2.235,34 Euro nicht übersteigt.

Der Bonus gebührt in der Differenz zwischen 2.235,34 Euro und dem festgestellten Gesamteinkommen (inkl. Partnereinkommen). Die max. Höhe des Pensionsbonus beträgt hier 480,49 Euro.

Fragen 7 und 8:

- *Welche langfristige Strategie verfolgt Ihr Ressort zur nachhaltigen Bekämpfung von Altersarmut bis 2030?*
 - a. *Welche messbaren Ziele wurden darin festgelegt?*
 - b. *Wie werden/wurden Interessensvertretungen und Betroffene in die Entwicklung dieser Strategie eingebunden?*
- *Welche ressortübergreifenden Initiativen zur Bekämpfung von Altersarmut wurden seit 2020 durchgeführt?*
 - a. *Mit welchen anderen Ministerien wurde dabei kooperiert?*
 - b. *Welche Rolle spielt Ihr Ressort in der Koordination dieser Initiativen?*
 - c. *Wie wurden die Erfolge dieser Kooperationen evaluiert?*

Armutsbekämpfung ist eine Querschnittsmaterie und lässt sich nicht auf den Bereich einzelner Bundesministerien reduzieren. Verschiedene Ressorts sowie die Bundesländer müssen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zusammenarbeiten und kooperieren. Die Bundesregierung bekennt sich in ihrem Regierungsprogramm zu einer wirksamen Armutsbekämpfung, einer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft und hat sich zum Ziel gesetzt, die Lebensqualität bis ins hohe Alter nachhaltig zu verbessern. Ich bin daher laufend im Austausch mit den anderen Regierungsmitgliedern und Stakeholdern.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

